



3. März 2022

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Familien, Kinder und Jugend

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderungen des Kinderbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung , Drucksache 17/16232 (Neudruck)

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf der Landesregierung Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes wie folgt Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich und konzentriere mich dabei auf ausgewählte Aspekte.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Entwurf zum Kinderschutzgesetz wird vor der Negativfolie früherer Praxen formuliert und stellt die Bedeutung und Verantwortung der Jugendämter bei der Gewährleistung des Kindeswohls sowie Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität im Kinderschutz insbesondere im Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Gefährdungsabwendung heraus. Die Schutzfunktion der (öffentlichen) Jugendhilfe wird deutlich hervorgehoben. In den Fokus wird damit auch die Garantienstellung des Jugendamtes und den aus einer möglichen Garantienstellung erwachsenden Verpflichtungen für die einzelnen Fachkräfte gerückt. Angestrebt wird, Qualitäts(-sicherung) im Kinderschutz über Prozessformalisierung und Setzung fachlicher Standards herzustellen.

Hier zeigen sich Parallelen zu der bereits im Jahr 2004 benannten Gründe der Notwendigkeit einer Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl im Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung

**Katholische Hochschule
Nordrhein-Westfalen**

Abteilung Köln
Wörthstraße 10
50668 Köln

Abteilung Aachen
Robert-Schumann-Straße 25
52066 Aachen

Abteilung Münster
Piusallee 89
48147 Münster

Abteilung Paderborn
Leostraße 19
33098 Paderborn

Hochschulleitung
Zentralverwaltung
Wörthstraße 10
50668 Köln

der Kinder- und Jugendhilfe. Als Anlass wurde seinerzeit auf „spektakuläre“ Kinderschutzfälle abgehoben, bei denen Jugendämtern vorgeworfen wurde, „trotz Kenntnis untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoabschätzung versäumt zu haben“; „vor dem Hintergrund der Dienstleistungsdebatte in der sozialen (sic!) Arbeit“ sei infolgedessen „Unsicherheit“ hinsichtlich der Bewertungs- und Meldepraxis entstanden, der mittels einer Klarstellung bestimmter Mindeststandards entgegengewirkt werden sollte.¹

Im Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW kommt die Ambivalenz konzeptioneller Lektorientierungen staatlicher Kinderschutzpolitiken zum Ausdruck. Diese ist durch die Gleichzeitigkeit der Unterstützung elterlicher Erziehungsverantwortung und Ausweitung staatlicher Kontrollaktivitäten gekennzeichnet. Im Fokus steht die Ausübung des staatlichen Wächteramtes zwischen der nach wie vor unbestimmten rechtlichen Kodierung des Kindeswohlbegriffs und dem Versuch, der Vielfältigkeit und Komplexität des Geschehens einer Kindeswohlgefährdung sowie deren ursächlichen Zusammenhänge und wechselseitige Verstärkung durch Formen einer zunehmend standardisiert-berechenbaren Steuerung beizukommen².

Die Sicherung des Kindeswohls und Achtung der Belange von Kindern wird rein rechtlich und administrativ gefasst; im Zentrum stehen Risiko- und Bedarfseinschätzungen. Dabei wird auf Formalisierung, Kontrolle, Kooperation und Vernetzung gesetzt. Ungleiche Lebensverhältnisse und damit verbundene Daseins-, Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, was sich sozialwissenschaftlich als das Wohlergehen von Heranwachsenden beschreiben lässt, ist nicht primärer Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Keine Beachtung findet die (öffentliche) Unterstützung und Verantwortung Kindern und Jugendlichen gegenüber, die Opfer sexueller Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung geworden sind. Forschungsübersichten bilanzieren Kurz- und Langzeitfolgen von Vernachlässigung und Misshandlung im Kindesalter und weisen auf massive psychische, somatische, kognitive sowie sozial-emotionale Schädigungen und Beeinträchtigung hin, die lebenslänglich Auswirkungen zeigen können³. Im Gesetzesentwurf sollten Unterstützungsstrukturen und Versorgung betroffener Kinder und Jugendlicher sowie das Zusammenwirken relevanter Akteur:innen dazu verbindlich geregelt werden.

¹ BT-Drs. (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe, Deutscher Bundestag, S. 30

² Vgl. dazu Kelle, Helga/Dahmen, Stephan (2020): Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven, in: Helga Kelle/ Stephan Dahmen (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes, Weinheim, Basel, S. 7-18

³ Moggi, Franz (2005): Folgen von Kindesmisshandlung. Ein Überblick, in: Günther Deegener/Wilhelm Körner (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, 94-103; Kindler, Heinz/Rauschenbach, Thomas (2016): Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Rückblick und künftige Perspektiven, in: Forum Jugendhilfe, 02/2016, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, S. 4-9.

Mit in Kraftsetzung des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) sollte die beratend hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung tragen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Im Sinne eines inklusiven Kinderschutzes wäre zu begrüßen, wenn das Landeskinderschutzgesetz konkrete Kriterien für diesen erweiterten Beratungsauftrag festlegen würde, die in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGBVIII zukünftig aufzunehmen sind.

Kinderschutz, und darauf hätte der Gesetzesentwurf stärker abheben können, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gelingt nur im Team. So gilt es, die Verantwortungsgemeinschaft zu stärken und die Zusammenarbeit an den Schnittstellen der verschiedenen Systeme Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kultur und Sport, Gesundheitswesen, Politik, Polizei und der Justiz zu verbessern. Die häufigste Fehlerquelle in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen sind Defizite beim Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen. Zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit sieht der Gesetzesentwurf die Etablierung von „Netzwerken Kinderschutz“ vor, die Verfahrensqualität im Kinderschutz sicherstellen sollen. Damit soll nicht zuletzt Transparenz über das Kinderschutzsystem und seine Effektivität in der Öffentlichkeit hergestellt werden. Darüber hinaus sollen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Erstellung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten verpflichtet werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, damit sich Organisationen mit ihren Strukturen, Kulturen und alltäglichen Interaktionsmustern auseinandersetzen und erkennen, wie diese Gewalt verhindern, aber auch befördern können.

Kooperation und die verbindliche Erstellung von Schutzkonzepten können einen Beitrag leisten, die Qualität der Strukturen und Handlungen im Kinderschutz zu verbessern, Handlungsunsicherheit zu reduzieren, Kooperationsbarrieren abzubauen und Kooperationsbereitschaft sowie Kooperationsverpflichtung zu stärken. Wenn es darum gehen soll, nicht nur den Rahmen, sondern auch den fachlichen Ablauf der Kernprozesse gezielt zu verändern, müssen Konzepte verändert und die systemübergreifende Zusammenarbeit über Prozessformalisierung hinaus gefördert und gefördert werden. Beispiele dafür sind Kinderschutzambulanzen und das Konzept der Childhood-Häuser; ihre Etablierung in der Fläche wäre zu begrüßen.

Insgesamt ist stärker in den Blick zu nehmen, auf welcher Grundlage Berufsgruppen im Kinderschutz Intervention und Prävention gemeinsam durchführen (müssen), und es ist sicherzustellen, dass sie das auch können. Hierbei sind ausdrücklich heterogener Besonderheiten sozialräumlicher Bedingungen mitzudenken.

Zum Referentenentwurf

Artikel 1 Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW), Teil 1 Grundsätze und Ziele (§§ 1,2)

Die Unterscheidung in kooperativer, institutioneller, intervenierender Kinderschutz in § 2 unterstreicht die strategische Grundorientierung des Gesetzes, den

Schutz von Kindern systematisch auf struktureller Ebene zuverlässig und effektiv zu verbessern. Die Differenzierung schließt an fachliche Diskurse an. Die hier getroffene Auswahl ist nicht begründet. So bleibt unklar, warum z.B. auf die Perspektive des präventiven Kinderschutzes verzichtet wird. Unklar bleibt zudem wie die drei Perspektiven, die unterschiedliche Reichweiten haben, miteinander verbunden werden. Dies wäre aber nötig, da Kinderschutz nur als Ganzes wirkt. Bezogen auf den institutionellen Kinderschutz wäre klarzustellen, dass sich dieser zum einen auf (personelle, finanzielle, organisatorische, qualifikatorische) Rahmenbedingungen und Ressourcen einer Einrichtung bezieht, und zum anderen die formalen und informellen Normen, Strukturen, Prozesse Verfahrensweisen der Kinderschutzorganisation sowie die Team- und Organisationskultur in den Blick nimmt.

Teil 2 Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (§ 3)

Der Gesetzentwurf unterstreicht, dass Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung und der Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind. Der Gesetzentwurf schließt an die neue Regelung des KJSG an und trägt der Bedeutung von Subjektstellung und Partizipation der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Das ist sehr zu begrüßen.

Wesentliche Befunde aus der Forschungsliteratur zeigen, Fachkräfte müssen gestärkt werden, damit sie in der Lage sind, Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz Beteiligung zu ermöglichen. Gleichwohl sich Kinderschutz in einem vielschichtigen Geflecht zwischen Selbstbestimmung und Eingriff entfaltet (Wapler 2005)⁴, müssen Fachkräfte lernen, die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen, und vor allem müssen sie auch lernen, ihre Macht mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen, was nicht bedeutet, dass sie ihre Verantwortung abgeben können. Methodische Vorschläge dazu könnten in den Richtlinien und kinderschutzbezogenen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b Abs. 3 SGB VIII aufgenommen werden.

Teil 3 Verfahren im Kinderschutz, §4 KSchG-E

Zwei Ergänzungen werden angeregt:

Engere und verbindliche Einbindung der Berufsheimnistragenden: Nach § 4 KKG Abs. 6 erhalten die Länder neuerdings die Möglichkeit, landesrechtlich die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch zwischen der Ärzteschaft zu regeln, um in der Praxis Umsetzungsoptionen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, zu erproben und die Auswirkungen auf den Kinderschutz landesbezogen zu evaluieren. Das Ziel ist, eine engere verbindliche Einbindung der Berufsheimnistragenden in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr zu erreichen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum findet sich dazu im Landeskinderschutzgesetz keine NRW-Regelung?

Stärkung des inklusiven Kinderschutzes: Gemäß § 8a SGB VIII hat das Jugendamt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und damit insbesondere auch bei der

⁴ Wapler, Friederike (2005): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im öffentlichen Recht, Tübingen.

Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Die Regelung in Satz 2 stellt nunmehr sicher, dass diese Verpflichtung auch bei einer Gefährdungseinschätzung durch Träger von Einrichtungen und Diensten zum Tragen kommt. Hilfreich wäre es, wenn im Landeskinderschutzgesetz Kriterien für die Qualifikation der beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, die den besonderen Lebenskontexten und spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlicher mit Behinderungen Rechnung trägt, in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGBVIII, § 8b Abs.3 SGB VIII verbindlich geregelt werden.

Zu § 5 KSchG-E: Die im SGB VIII geforderte Risikoabschätzung durch die Fachkräfte der Jugendämter nach § 8a SGB VIII wird von Vertreter:innen der Kinder- und Jugendhilfe mehrheitlich als (gesetzliche) Aufforderung zur Nutzung standardisierter Erhebungs- und Risikoeinschätzungsinstrumente interpretiert. Kontrovers wird über den Nutzen von Standardisierung diskutiert; so gibt Merchel (2012) „zu bedenken, dass formalisierte Instrumente verschiedene Gefahren, etwa eine Kategorisierung des Denkens oder eine Orientierung an Regeln statt an den Besonderheiten des Falls, bergen.“⁵ „Diese Risiken sehen auch Klees und Wiesner (2014, S. 89), die unter Bezug auf angelsächsische Studien argumentieren, dass „Arbeitsanweisungen und Verfahrensregelungen, die Eindeutigkeit und Sicherheit im Umgang mit Gefährdungen herstellen sollen, (...) paradoxerweise auch die Gefahr einer schematischen Anwendung der Vorgaben zu(lassen)“^{6 7}.

Die Diskussion über den Nutzen von Formalisierung und Standardisierung ist nicht zuletzt auch Ausdruck und Element von Auseinandersetzung um Deutungshoheit und Praxiszugänge im Kinderschutz. Relevant für die Praxis dürfte sein, dass insbesondere Leitungskräfte den Nutzen von Standardisierung und Formalisierung beispielsweise in der Optimierung der sozialpädagogischen Arbeit, Optimierung der (bürokratischen) Aufgabenerledigung, (Straf-)Rechtlichen Absicherung, (Manageriellen) Steuerung der ASD-Arbeit, Legitimation und Ressourcensicherung, Außendarstellung des ASD, Stärkung der fachlichen Zusammenarbeit sehen. Bei Fachkräften dagegen zeigen sich Formen der regelkonformen Nutzung über alternative und selektive Nutzungsweisen bis zur Nicht-Nutzung der implementierten Verfahren und Instrumente⁸.

⁵ Merchel, Joachim (2012) (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, S.59

⁶ Zit.n. Mairhofer, Andreas (2020): Formalisierungen in der Sozialen Arbeit. Zur Institutionalisierung methodischer Modernisierungen in Sozialen Diensten, Weinheim, Basel, S. 278.

⁷ Siehe dazu auch Klomann, Verena/ Schermaier-Stöckl, Barbara/Breuer-Nyhsen, Julia/Grün, Alina (2019): Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz. Forschungsbericht. Unter: kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1409/file/Einschaetzuungsprozesse_im_Kinderschutz_Bericht.pdf

⁸ Siehe dazu die Forschungsarbeit von Mairhofer, Andreas (2020): Formalisierungen in der Sozialen Arbeit. Zur Institutionalisierung methodischer Modernisierungen in Sozialen Diensten, Weinheim, Basel.

„Die Nutzungsweisen der Fachkräfte werden zum einen von den organisationalen Rahmenbedingungen und hier insbesondere von den formalen Regeln zur Nutzung, den realisierten Kontrollstrategien sowie den konkreten Anreizstrukturen beeinflusst. Zum anderen wirken auch persönliche Faktoren, vor allem die Fachlichkeitsverständnisse und Gewohnheiten der Basiskräfte, auf die Nutzung von Instrumenten und Verfahren.“⁹ Zu einem vergleichbaren Ergebnis gelangen auch Sluka und Sieber (2014)¹⁰ im Rahmen einer Befragung von Fachkräften in Jugendämtern in Westfalen-Lippe sowie Wiemert und Obermaier (2020)¹¹ im Rahmen einer Befragung von Kinderschutzfachkräften im Rheinland.

Qualität entsteht in einem komplexen Bedingungsgefüge, in dem zahlreiche Faktoren in einer Wechselwirkung stehen und bei denen auch die schwerfassbare Subjektivität der Beteiligten eine wichtige Rolle spielt¹². Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der ASD eine von Kommune zu Kommune verschiedene Gestalt haben kann. Grundsätzlich sind die rechtlich definierten Aufgaben des Jugendamtes aufgrund grundgesetzlich verbürgter Selbstbestimmungsrechte der Kommunen bei der Gestaltung lokaler behördlicher Strukturen (vgl. Art. 28, 83, 84 GG) sehr unterschiedlich organisiert. Dies gilt besonders für die sozialpädagogischen Aufgaben der Hilfeplanung und den Kinderschutz. Dieser Befund sollte im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine gemeinsam formulierte Empfehlung zum Schutzauftrag der Landesjugendämter in NRW, die von den kommunalen Spitzenverbänden den Jugendämtern empfohlen wird, eine Umsetzung im Sinne regelkonformer Nutzung durch die Fachkräfte in der Fläche vermutlich nur bedingt erreichen.

Im Hinblick auf die in der Empfehlung gewählte Perspektive auf die Organisation (Ressourcen) und das fachliche Handeln wird angeregt, auch die Bedeutung der Organisationskultur in den Blick zu nehmen. Analysen problematischer Kinderschutzverläufe zeigen, informellen Organisationsprozessen ist eine hohe Relevanz zuzuweisen. „So hängt von dieser Ebene ab, ob formale Vorgaben inhaltlich ernst genommen bzw. entsprechend mit Leben gefüllt werden. Die Fragen der Umsetzung kollegialer Fallberatung, des Umgangs mit Meldungen, ob Fehler im Handeln der Kolleginnen und Kollegen angesprochen werden oder nicht, berühren alle diese Ebene des Organisationslebens und sind für einen effektiven Kinderschutz von großer Bedeutung“ (NZFH 2018).¹³

Darüber hinaus wird angeregt, Qualitätsgrundsätze nicht allein auf die Organisation und das fachliche Handeln der Jugendämter zu beziehen, sondern eher in

⁹ Ders., S. 553.

¹⁰ Sluka, Jana/ Sieber, Alexandra (2014): Nutzung von Risikoeinschätzungsbögen in den Jugendämtern in Westfalen-Lippe – auch im Vergleich mit den Niederlanden, in Jugendhilfe aktuell, H.3, S. 48-51.

¹¹ Wiemert, Heike/ Obermaier, Michael (2020): Kinderschutzfachkräfte als Akteure im kommunalen Kinderschutz. Erster Zwischenbericht zur explorativen Studie in den Kommunen Monheim und Bonn. Herausgegeben vom Transfernetzwerk Soziale Innovation – s_inn der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KathO NRW), Köln.

¹² Merchel, Joachim (2010): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit, Weinheim und München, S. 50

¹³ NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Expertise, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Köln, S. 107.

kommunalen Kinderschutzsystemen zu denken. Kinderschutz könnte so in kommunalen Zusammenhängen effektiv gestaltet werden. Dazu bedarf es eines umfassenden Systems von ineinander verzahnten und aufeinander bezogenen Diagnosen und Maßnahmen, die durch ein umfassendes Qualitätsmanagement kontinuierlich weiterentwickelt und kontrolliert werden können.¹⁴ Diese Aufgabe könnten kommunale Koordinierungsstellen für Kinderschutz übernehmen, siehe dazu die Ausführungen unter § 9 KSchG-E.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 KSchG-E: Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeit an einem „Fall“ ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von hervorgehobener Bedeutung.

Untersuchungen zeigen, dass Dokumentationen von den Fachkräften im ASD zwar als zeitaufwendig erlebt, aber dennoch als sehr sinnvoll eingeschätzt werden. Gleichzeitig ist sie der Aufgabenbereich, auf den bei hoher Arbeitsbelastung und Arbeitsdruck – zulasten des persönlichen Risikos – am ehesten verzichtet wird. „Wenig überraschend ist dabei der Befund, dass eine „Prekarisierung“ der ASD-Arbeit (Arbeitsverdichtung, Überbelastung, wenig AdressatInnenbeteiligung etc.) bei einem hohen Grad der Ökonomisierung - also in Kommunen mit Kostenkontrolle, Wettbewerbsorientierung, Managerialisierung und kennzahlenbasierte Steuerung etc. stärker ausgeprägt ist. Konstatiert werden allerdings große Unterschiede in der Ressourcenausstattung der Kommunen. Diese sei letztlich ein Effekt unterschiedlicher Prioritätensetzungen, wobei dem Jugendhilfeausschuss eine besondere Bedeutung zukomme“¹⁵.

Zu §§ 6, 7 und 8 KSchG_E Stelle für Qualitätssicherung, Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren:

Vor dem Hintergrund der deutlichen Fokussierung auf die zentrale Stellung des Jugendamtes bei der Gefährdungseinschätzung und Verantwortung für Intervention und Eingriff sowie dem Hinweis auf die Garantenstellung im Gesetzesentwurf wäre zu erwarten gewesen, dass nicht eine Stelle für Qualitätssicherung, sondern eine Fachaufsicht über die Jugendämter installiert werden soll.

Unabhängig davon, ob eine Stelle für Qualitätssicherung oder eine Fachaufsicht installiert wird, stellt sich grundsätzlich die Frage, wo eine solche Instanz anzusiedeln wäre und welche Fachkräfte dort tätig werden sollen. Die Stelle muss unabhängig arbeiten können und sollte nicht allein mit Fachkräften aus der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik besetzt sein.

Bezogen auf den Auftrag ist zu bedenken, ob es neben der Förderung und Unterstützung von Qualitätsentwicklung und -sicherung auch um Kontrolle der Arbeit in den Jugendämtern gehen soll. Eine Stelle für Qualitätssicherung, an die man sich freiwillig mit Fällen wenden kann, die zuvor nach Prioritätensetzung des Jugendamtes ausgewählt wurde, dürfte bezogen auf den Kontrollaspekt wenig zielführend sein. Geht es nicht um Kontrolle, so bleibt dennoch die Wirkung der

¹⁴ Althoff, Monika et al. (2012) Qualitätsmerkmale für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter, ISA Münster, S. 11.

¹⁵ Hielscher, Volker; Nock, Lukas; Kirchen-Peters, Sabine; Blass, Kerstin (2013): Zwischen Kosten, Zeit und Anspruch. Das alltägliche Dilemma sozialer Dienstleistungsarbeit. Wiesbaden, S. 152 f.

Qualitätsberatung auf die Arbeit in den Jugendämtern nachzuweisen. Diese ist nicht an den Kennzahlen zur Nutzung der Qualitätsberatung abzulesen, sondern müsste sich auf der Ebene der Zielgruppe (Fachkräfte) zeigen (Outcome). Und eine weitere Frage stellt sich nach dem Transfer, d.h. wie wird sichergestellt, dass die Zugewinne der Qualitätsberatung in die Praxis der Jugendämter transferiert werden.

Die in der Stelle für Qualitätssicherung tätigen Fachkräfte sollten nicht allein aus dem Bereich der Sozialen Arbeit /Sozialpädagogik kommen, vielmehr ist die Zusammensetzung eines multiprofessionellen Teams anzustreben. Dafür spricht, dass auf diesem Wege interprofessionelle Fallbearbeitung und multiprofessionelles Fallverstehen kombiniert werden können. Multiprofessionelles Fallverstehen und interprofessionelle Fallbearbeitung reflektieren die beruflichen Grundkonflikte harmonischer und konfliktreicher Arbeitsbeziehungen unter der Bedingung unausweichlicher Kooperationsanforderungen¹⁶. Den hohen Gewinn dieser Kombination zeigen Konzepte der Kinderschutzambulanzen und Childhood-Häuser.

Teil 4: Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

Zu § 9 KSchG-E Netzwerke:

Angesichts dramatisch verlaufender Kinderschutzfälle werden Jugendämter in Öffentlichkeit, Fachwelt und Politik immer wieder als institutionelle Schwachstelle im Kinderschutzsystem in Frage gestellt. Die Ortsnamen Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster stehen für „Missbrauchskomplexe“, Fälle organisierter sexualisierter Gewalt an Kindern, die im Sinne der Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Zuständigkeit nordrheinwestfälischer Jugendämter liegen. Zu berücksichtigen ist bei diesen Fällen, dass ein Großteil der betroffenen Kinder, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, Kitas, Schulen, Sportvereine etc. besucht und nicht zuletzt bei ihren Eltern oder Personensorgeberechtigten gelebt hat. Diese Beispiele können zu einem guten Teil auch als Versagen der Verantwortungsgemeinschaft gesehen werden. So gilt es, gerade diese insgesamt zu stärken und die kinderschutzrelevanten Akteur:innen in die Pflicht zu nehmen.

Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, aber auch der Freizeitbereich wie Sportvereine stehen aufgrund ihres direkten Zugangs zu den Kindern und ihren Eltern sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht besonders im Fokus. Studien weisen darauf hin, dass in Kindertageseinrichtungen es vielerorts an kinderschutzrelevantem Fach- und Erfahrungswissen, an einem Bewusstsein und Verständnis für die Bedeutung des institutionellen Kinderschutzes, für eine reflexive Kinderschutzorganisation sowie einer Fehlerkultur mangelt, so dass von einem hohen Qualifizierungsbedarf auszugehen ist¹⁷. Bevor mit diesen

¹⁶ Vgl. dazu Franzheld, Tobias (2020): Multi- und interprofessionelle Kooperation im Kinderschutz- Empirische Erkundungen und heuristische Überlegungen, in: Helga Kelle/ Stephan Dahmen (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes, Weinheim, Basel, S.151-170

¹⁷ NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Expertise, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Köln; Muscutt, Christina/ Wiemert, Heike/ Borggräfe, Henriette (2017): Kommunales Kinderschutzkonzept in Brühl. Eine Bestandsaufnahme in kom-

Akteur:innen in kommunalen Netzwerken Kinderschutz bezogen auf die Sicherung von Verfahrensqualität in Kinderschutzfällen eine Kooperation auf Augenhöhe stattfinden kann, muss hier zunächst eine Grundlage an Wissen, Fertigkeiten, Kompetenz und Orientierung geschaffen werden.

Van Santen und Seckinger (2003) kommen mit Blick auf den deutschen Kinderschutz zu der Einschätzung, dass Vernetzung letztlich ein „Mythos“ mit zweifelhafter Substanz darstellt.¹⁸ Kooperation ist als Instrument und nicht als (Selbst)Zweck zu betrachten. „Gute“ Zielsetzungen führen nicht automatisch zu guten Kooperationen, genauso wenig wie „schlechte“ Zielsetzungen zu schlechten Kooperationen führen. Es ist vielmehr die Frage zu stellen, ob Kooperation das richtige Mittel zum Zweck ist, und wenn ja, ob die richtige Kooperationsform gewählt wurde. Es lässt sich z. B. nicht nachvollziehen, was gewesen wäre, wenn man nicht kooperiert oder wenn man doch kooperiert hätte“¹⁹.

Wenn Netzwerke Kinderschutz mit der Vernetzung den Zweck verfolgen, auf die Einhaltung formalisierter Prozesse und Standards hinwirken zu wollen, stellt sich auch hier die Frage, ob bezogen auf den Zweck, Vernetzung die geeignete Form der Zusammenarbeit ist. Vernetzung beruht auf Freiwilligkeit und kann nicht „top-down“ verordnet werden. Das Aushandeln und Schließen verbindlicher Vereinbarungen zu konkreten Kriterien bilateraler Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den in § 9 KSchG-E, Abs. 4 genannten Akteur:innen dürfte hier zielführender sein.

Verglichen mit interorganisationaler Kooperation ist Vernetzung als weitaus voraussetzungsvollere Form der Zusammenarbeit anzusehen. Das zeigen die Anstrengungen, die in den Kommunen zum Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen nötig waren und auch weiter sind. Nicht wenige beteiligte Akteur:innen erleben die Netzwerkansprüche häufig als Überforderung oder Pflichtübung, wobei der eigentliche Nutzen von Vernetzung unklar bleibt²⁰.

Der im Gesetzentwurf angedachte Qualifizierungseffekt, der durch die Netzwerkkoordination angeschoben werden soll, kann durch gemeinsame Weiterbildungen und Qualitätsdialoge im Kreise der kinderschutzrelevanten kommunalen Akteur:innen vorangebracht werden und ist ein guter Weg, die Verantwortungsgemeinschaft insgesamt zu adressieren. Darüber hinaus kann in systemübergreifenden Angeboten die Relevanz einer Kombination von multiprofessionellem Fallverstehen und interprofessioneller Fallbearbeitung in Theorie und Praxis erfahrbar

munalen Kindertagesstätten, Landesjugendamt Rheinland, unveröffentlichter Projektbericht, Köln; Rabe-Kleberg, Ursula (2016): Kindergärten – gute und sichere Orte? Die Institutionen früher Bildung vor den Herausforderungen durch Kinderrechte und den Kinderschutz, in: Anne Schippling/Cathleen Grunert/ Nicolle Pfaff (Hrsg.): Kritische Bildungsforschung, Opladen, 355-369; Thurn, Leonore (2017): Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung, Wiesbaden

¹⁸ Van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, Opladen.

¹⁹ Ebd., S. 336

²⁰ Turba, Hannu (2002): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz – Ambivalenzen und Paradoxien, in: Helga Kelle/ Stephan Dahmen (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes, Weinheim, Basel, S. 132-150.

gemacht und ein Austausch über die Arbeit an den Schnittstellen in Gang kommen. Diese Aufgabe könnte eine kommunale Koordinierungsstelle für Kinderschutz verbindlich übernehmen und in der Hand der Jugendämter liegen.

Eine kommunale Koordinierungsstelle für Kinderschutz könnte Bedarfe, Themen und Fragestellungen der Verantwortungsgemeinschaft bündeln, gute Praxis unterstützen und übertragen sowie Öffentlichkeit und Transparenz über den kommunalen Kinderschutz herstellen. Auf diesem Weg könnten günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeinsam geteilten Verständnisses guter Kinderschutzpraxis und -arbeit geschaffen werden, das von einer hohen Reflexions- und Fehlerkultur geprägt und geeignet ist, die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu stärken, die Beteiligungsrechte aller Betroffenen zu wahren und den (präventiven) Schutz der Kinder zu erhöhen.

Teil 5 Kinderschutzkonzepte

Zu § 10 KSchG-E: Die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe ist dringend geboten und hoch aktuell. Die Erarbeitung von Empfehlungen für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe wird begrüßt. Angeregt wird, neben den Landesjugendämtern Pflegekinderdienste der Jugendämter und die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Pflegekinder einzubeziehen. Darüber hinaus könnte auch die Beteiligung wissenschaftlicher Expertise nützlich sein. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts FosterCare. Das interdisziplinäre, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) von 2018-2020 geförderte Forschungsprojekt „FosterCare – Rechte Stärken. Beteiligen. Schützen. Junge Menschen in Pflegefamilien“ von der Universität Hildesheim, dem Universitätsklinikum Ulm und der Hochschule Landshut (www.fostercare.de) widmet sich der Frage, wie die höchstpersönlichen Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien gestärkt und geschützt werden können.

Zu § 11 KSchG-E: Die benannte Ausweitung der Schutzkonzepte (Konzepte zum Schutz vor Gewalt SGB VIII) aller Angebote der Jugendhilfe sowie die Kindertagespflege ist eine zentrale Maßnahme zur Verwirklichung der persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Beteiligung und Beschwerde sowie Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Die Umsetzung wird entscheidend davon abhängen, dass Weiterbildung, Beratung und Unterstützung bei der Erstellung der jeweils einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte in hoher Qualität vorgehalten und öffentlich finanziert wird. Insbesondere im Fall der Kindertagespflege wird es einiger Anstrengungen bedürfen, Schutzkonzepte zu erarbeiten. Am 1.03.2021 belief sich die Zahl tätiger Kindertagespflegepersonen auf 15.635, die in der Regel keine Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII sind; von diesen wurden insgesamt 61.265 Kinder betreut.²¹ Kindertagespflegepersonen erbringen überwiegend als Einzelunternehmer:innen Bildung, Betreuung und Erziehung im öffentlichen Auftrag in ihren privaten (Familien-)Haushalten mit sehr jungen Kindern. Begleitet, unterstützt und kontrolliert werden sie von Fachberater:innen, die bei öffentli-

²¹ <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/kinder-und-taetige-personen-oeffentlich-gefoerderter-kindertagespflege-1007>, Zugriff am 1.03.2022

chen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind. Die Herausforderung der Fachberatung in der Zusammenarbeit mit Kindertagespflegepersonen besteht nicht zuletzt darin, nicht auf ein einschlägiges Fundament eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Bereich frühkindlicher Bildung und Erziehung bei den Kindertagespflegepersonen setzen zu können. Beim gegenwärtigen Stand der Ausstattung der Fachberatungen für Kindertagespflege (quantitativ und qualitativ) dürfte die Unterstützung bei der Erstellung von Schutzkonzepten und Kontrolle der Umsetzung nicht möglich sein. Derzeit ist das System bereits mit der Umsetzung von Inklusion überlastet. Es wird angeregt, im Landeskinderschutzgesetz die Ausbildungsmodalitäten, Anforderungen an die Inhalte sowie die Finanzierung für die dafür erforderliche Infrastruktur zur Erarbeitung von Schutzkonzepten in der Kindertagespflege zu regeln. Dies gilt für alle in § 11 KSchG-E angesprochenen Angebote.

Abschließend sei angemerkt, die Kinder- und Jugendhilfe steht seit der Corona-Pandemie vor großen Herausforderungen und derzeit ist nicht absehbar, wie sich das heterogene und komplexe Handlungsfeld verändern wird. Von der auch zukünftig herausragenden Stellung der Jugendämter in diesem Feld, ist dennoch auszugehen. Als das „organisatorische ‚Herzstück‘ der (deutschen) Kinder- und Jugendhilfe haben die Autor:innen des 14. Kinder- und Jugendberichts die Jugendämter bezeichnet.²² Allerdings unterliegen sowohl das Aufgabenspektrum sowie Anforderungen an die Jugendämter einem kontinuierlichen Wandel. Damit verbindet sich die Erwartung, dass sich Jugendämter auch kontinuierlich modernisieren, effektiv und effizient, aber auch dienstleistungs-, fall- und feldorientiert arbeiten. Insbesondere im Kinderschutz sind die Erwartungen zu Recht hoch; dies unterstreicht der Gesetzesentwurf. Beim gegenwärtigen Stand des Fachkräftemangels, der die Jugendämter und die Jugendhilfe insgesamt zusätzlich belastet, steht zu befürchten, dass die Anforderungen und Herausforderungen nicht in der gebotenen Qualität und Priorität bewältigt werden können. Umso wichtiger ist es, politisch Verantwortung zu übernehmen und die Stärkung des Kinderschutzes institutionell, strukturell und finanziell abzusichern.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Prof.in Dr. Heike Wiemert

²² Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen, und Jugend (2013), 14. Kinder- und Jugendbericht, Berlin